

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Zweck und Aufgaben des Vereins
- III. Die Mitgliedschaft
- IV. Der Vorstand des Vereins
- V. Kassenführung
- VI. Die Mitgliederversammlung
- VII. Satzungsänderung und Auflösung
- VIII. Mitgliedschaft in der Dachorganisation

### I. Name und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen:

Schachverein Oberstenfeld e.V.

Er ist eine Vereinigung von Schachfreunden und hat seinen Sitz in Oberstenfeld Kreis Ludwigsburg

Der Verein ist im Amtsgericht in Marbach eingetragen. Der Verein schließt sich dem Schachverband Württemberg an.

#### § 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsort ist Marbach.

### II. Zweck und Aufgaben des Vereins

#### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung des Schachspiels, Schulung der Mitglieder im Schachspiel sowie Ermöglichung eines geordneten Spielbetriebs innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Verein lehnt jede politische und konfessionelle Bindung ab. Der Verein pflegt das Schachspiel durch Wettkämpfe der Mitglieder in freien Partien untereinander, sowie durch Turniere, bei denen die Mitglieder Partien auszutragen

haben, damit die Spielstärke der einzelnen Mitglieder festgestellt werden kann. Der Verein fördert das Schachspiel, indem er nach vorheriger Vereinbarung mit anderen Schachvereinen Mannschaftskämpfe und Vergleichsturniere durchführt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Die Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein besteht aus aktiven, Spielern, Jugendspielern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### a) aktive Mitglieder

Den Antrag um Aufnahme in den Verein kann jeder stellen, auch wenn er nicht ständig in Oberstfeld ansässig ist. Die Aufnahme wird von den Vorstandsmitgliedern entschieden. Alle Mitglieder bezahlen laufend einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Dieser Betrag ist bis zum 01.04. des laufenden Jahres auf das Konto des Schachvereins zu überweisen.

Jedem Mitglied muß die Satzung des Vereins vorgelegt und auf Wunsch ausgehändigt werden.

Jedes Mitglied bescheinigt durch seine Unterschrift, in die Satzungen Einsicht genommen zu haben und mit ihrem Wortlaut einverstanden zu sein.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nach vorheriger Kündigung zum Jahresende erfolgen.

#### b) Jugendspieler

Als Jugendspieler gelten alle Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren. Für den Eintritt der Jugendlichen unter 18 Jahren in den Verein ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Die Jugendlichen können vor Erreichung des 18. Lebensjahres auch in einer aktiven Mannschaft eingesetzt werden.

Die Jugendspieler sind in der Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Leitung dieser Jugendabteilung übernimmt der Spielleiter, oder ein dafür besonders eingesetzter Jugendleiter.

Einzelheiten regelt die Jugendordnung (JO), die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

#### c) passive Mitglieder

Als passive Mitglieder kennen dem Verein solche Schachfreunde beitreten, die selbst nicht aktiv spielen können oder wollen, aber an der Förderung und Ausgestaltung des Vereinslebens interessiert sind. Für diese fördernden Mitglieder gelten alle unter Abschnitt a) aufgeführten Bestimmungen.

#### d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das Schachspiel oder um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 5

Mitglieder können durch den Vorstand des Vereins aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden

- wenn sie gegen die Satzungen des Vereins verstoßen,
- wenn sonstige, sehr wichtige Gründe dies notwendig erscheinen lassen.

Gegen einen erfolgten Ausschluß kann das Mitglied bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einlegen. Der Beschlüß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## IV. Der Vorstand des Vereins

### § 6

Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amte, bis mindestens drei Mitglieder den schriftlichen Antrag auf Neuwahl des Vorstandes stellen. Diese Neuwahl hat auf einer Hauptversammlung zu erfolgen, die spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags stattgefunden haben muß.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Spiel- und Übungsleiter (gegebenenfalls auch Jugendleiter)
4. dem Kassier
5. dem Schriftführer

## 6. zwei Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied kann 2 Ämter bekleiden, doch darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht weniger als 4 betragen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch seinen 1. Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Vom gesamten Vorstand werden die laufenden Vereinsangelegenheiten geregelt, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung zu respektieren. Falls es erforderlich ist, da ein Mitglied des Vorstandes wichtige Vereinsangelegenheiten zu besprechen hat, so muß das in einer Vorstandssitzung erfolgen.

## V. Kassenführung

### § 7

Der Kassier ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge jährlich zu kassieren. Er ist weiter verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben laufend zu verbuchen. Für die Ausgaben müssen Belege vorhanden sein, die laufend nummeriert sein müssen. Die Ausgaben dürfen nur mit dem Einverständnis des Vorsitzenden erfolgen. Der Zweck der Ausgaben und der Zahlungstag müssen aus den Belegen ersichtlich sein. Falls der Vorsitzende oder der Kassier mit einer Ausgabe nicht einverstanden ist, entscheidet der gesamte Vorstand. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und vom Vorsitzenden und vom Kassier zu unterzeichnen.

Einmal im Jahr wird die Kasse geprüft. Die Prüfung erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die in der Hauptversammlung von den anderen Mitgliedern bestimmt werden. Die erfolgte Prüfung ist jeweils von den Kassenprüfern zu bestätigen und das Kassenbuch hat bei der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereit zu liegen.

## VI. Die Mitgliederversammlung

### § 8

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitglieder-Hauptversammlung statt zu finden. Falls es notwendig erscheint, kann jedoch zu jeder Zeit vom Vorstand oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden, da eine Hauptversammlung einberufen wird.

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind schriftlich vom Termin und von der Tagesordnung der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen. Es genügt hierzu die Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Oberstenfeld.

Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## VII. Satzungsänderung und Auflösung

### § 9

Die Änderung der Satzung kann nur auf einer Hauptversammlung erfolgen. Zur Anerkennung der Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die eventuell erfolgte Änderung der Satzung muß dem zuständigen Amtsgericht in Marbach mitgeteilt werden.

### § 10

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Hauptversammlung und zwar ist dazu eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schachverband Württemberg, im Ersatz falle der Gemeinde Oberstenfeld an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## VIII. Mitgliedschaft in der Dachorganisation

### § 11

Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbandes Württemberg e.V. Der Verein strebt die ständige Mitgliedschaft im Württembergischen Landesportbund e.V. (WLSB) an und anerkennt für sich und seine Mitglieder als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB an.